

Um die Vorteile der sozialistischen Großproduktion auf allen Gebieten zu nutzen, wird empfohlen, im Typ I und II auch den *Wald* in die LPG einzubringen.

Eine Reihe LPG des Typ I schlagen vor, zu prüfen, ob die notwendigen tierischen und motorischen Zugkräfte sowie die *landwirtschaftlichen Maschinen* bereits beim Typ I eingebracht werden könnten. Das ist möglich. Die Anrechnung auf den Inventarbeitrag sollte jedoch erst beim Übergang zum Typ III erfolgen. Diese Regelung ermöglicht einen besseren Einsatz, eine bessere Auslastung und Werterhaltung sowie eine erleichterte Abrechnung mit den Eigentümern dieser Produktionsmittel.

Bestimmte *Zweige der Viehhaltung*, wie die Kälber- und Jungrinderaufzucht, die Schafhaltung usw., sollten entsprechend der Spezialisierung im MTS-Bereich allmählich auch im Typ I genossenschaftlich aufgebaut werden. Hierfür sind in erster Linie vorhandene Gebäude durch Um- und Ausbau zu nutzen, aber auch Neubauten zu errichten. Durch eine möglichst hohe Zuführung zum unteilbaren Fonds (mindestens 15 Prozent der Einnahmen) kann in wirtschaftlich gefestigten LPG des Typ I der Aufbau der genossenschaftlichen Wirtschaftsgebäude in hohem Maße aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Die Konferenz kritisiert das Verhalten einer Reihe von Mitarbeitern der Räte der Kreise und der MTS, die den Wunsch der Bauern nach Bildung einer LPG Typ I in solchen Dörfern, wo bereits eine LPG Typ III besteht, nicht beachten.

Einer Reihe von LPG des Typ I sind Großbauern und auch Mittelbauern beigetreten, die Landarbeiter beschäftigten. Zur Beseitigung der unmoralischen Ausbeutungsverhältnisse und zur Einbeziehung der Landarbeiter in die genossenschaftliche Großproduktion ist es notwendig, sie als Mitglieder der LPG zu gewinnen.

Die ehemaligen Landarbeiter sollten vor allem in den Wirtschaftszweigen beschäftigt werden, die im Zuge der Vorbereitung des Überganges zum Typ III genossenschaftlich aufgebaut werden. Ihnen ist beim Aufbau einer individuellen Hauswirtschaft entsprechend den Bestimmungen des Statuts der LPG vom Typ III zu helfen. Die Räte der Kreise und die Vorstände der LPG haben zu prüfen, inwieweit ihnen aus dem staatlichen beziehungsweise genossenschaftlichen Bodenfonds Flächen überschrieben und hierfür Bodenanteile gewährt werden können.